



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

353.110/147-I/6/95

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

13. September 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

**XIX. GP-NR**  
1824 / AB  
1995 -09- 15

Parlament  
1017 W i e n

**ZU**

1839/0

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1839/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung

- a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995?
- b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995?  
Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?
- c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen?
- d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?

- 2 -

## 2. Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes

- a) Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden?
- b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995?
- c) Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitende/n Bediente/n, der/die
  - Elternkarenz oder
  - Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt?

## 3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen

- a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?
- b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs. 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?
- c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?
- d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs. 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe bieten?
- e) In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu Frage 1a:

Am 1. Juli 1993 betrug der Frauenanteil in der Verwendungsgruppe A 33,96%, in der Verwendungsgruppe B 45,97%, in der Entlohnungsgruppe a 60,29% und in der Entlohnungsgruppe b 62,22%.

- 3 -

Am 1. Juli 1995 beträgt der Frauenanteil in der Verwendungsgruppe A 36,48%, in der Verwendungsgruppe B 52,03%, in der Entlohnungsgruppe a 55,70% und in der Entlohnungsgruppe b 57,89%.

Zu Frage 1b:

Im Bundeskanzleramt-Zentralleitung gab es weder am 1. Juli 1993 noch am 1. Juli 1995 Sektions- oder Gruppenleiterinnen; der Frauenanteil bei den Abteilungsleitungen betrug am 1. Juli 1993 20% und am 1. Juli 1995 17,95%. Die Verringerung des Frauenanteils ist auf die Kompetenzänderungen durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl.Nr. 1105/1994, zurückzuführen.

Im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 wurden sechs Leitungen neu besetzt.

Zu Frage 1c:

Im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 wurden in der Verwendungsgruppe A 16 und in der Verwendungsgruppe B 6 Bedienstete pragmatisiert sowie in der Entlohnungsgruppe a 28 und in der Entlohnungsgruppe b 10 aufgenommen; hiebei betrug der Frauenanteil in der Verwendungsgruppe A 43,75%, in der Verwendungsgruppe B 83,33%, in der Entlohnungsgruppe a 53,57% und in der Entlohnungsgruppe b 50%.

Zu Frage 1d:

Bei diesen Neubesetzungen kam § 42 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nicht zur Anwendung.

Zu Frage 2a:

Im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 wurden von 14 weiblichen Bediensteten im Bundeskanzleramt Anträge auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gestellt, die alle positiv entschieden worden sind.

- 4 -

Zu Frage 2b:

Zum Stichtag 1. Juli 1995 ist im Bundeskanzleramt der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in der Verwendungsgruppe A 0,63%, in der Entlohnungsgruppe a 3,80%, in der Verwendungsgruppe B 0% und in der Entlohnungsgruppe b 5,26%.

Zu Frage 2c:

Im Bundeskanzleramt gibt es keine/n leitende/n Bedienstete/n, der/die Elternkarenz oder Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt.

Zu Frage 3a:

In meinem Ressort sind 6 Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt. Diese haben ca. 140 bis ca. 800 Bedienstete zu betreuen.

Zu Frage 3b:

Den bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten wird die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche freie Zeit gewährt; hierüber werden jedoch keine Aufzeichnungen geführt.

Zu Frage 3c:

Die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten sind im § 27 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und jene der Arbeitsgruppen im § 29 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes festgelegt.

Eine Befassung oder Einbeziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten oder der Arbeitsgruppe bei Personalentscheidungen ist jedoch im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht vorgesehen.

- 5 -

Zu Frage 3d:

Nach § 29 Abs. 2 Z. 5 obliegt es der Arbeitsgruppe, der u.a. die bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten angehören, dem Leiter der Zentralstelle bis Ende Jänner eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Ressort im vorangegangenen Kalenderjahr zum Gegenstand hat.

Zu Frage 3e:

Ich habe keine Vorschläge der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan abgelehnt, es konnten bisher jedoch noch nicht alle Wünsche zur Gänze erfüllt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pausitzky', written in a cursive style.